

Satzung

des
Fördervereins der Eichendorffschule
Stuttgart-Bad Cannstatt e.V.

Stand 19.04.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Eichendorffschule Stuttgart-Bad Cannstatt.
2. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 01.09 eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO.
2. Der Verein hat den Zweck die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Eichendorffschule ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern.
3. Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - a) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- sowie Informationsveranstaltungen;
 - b) Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
 - c) Anschaffung pädagogischer und schulischer Hilfsmittel;
 - d) Förderung des Neubaus eines Schulpavillons für benötigte weitere Klassenzimmer;
 - e) Förderung der Reintegration der in das Elly Heuß Knapp Gymnasium ausgelagerten Klassen in das Stammhaus der Eichendorffschule.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und die dem Vereinszwecken dienen will. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der bei natürlichen Personen über die Aufnahme entscheidet. Bei juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages fällig. Im Jahr der Aufnahme entfällt der Mitgliedsbeitrag.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 15.10. des Geschäftsjahres fällig.